

10. Mai 2024

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim

Am Dienstag, 14. Mai 2024, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim im Rathaus, Ratssaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
 - 1.1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14. November 2023
 - 1.2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 1. Februar 2024
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. 8. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Meckenheim
4. Starkregenrisikomanagement - Handlungskonzept und technische Maßnahmen
5. Klimaneutralitätskonzept; hier: Sachstand
6. Kommunale Wärmeplanung; hier: Sachstand
7. Anträge
8. Schriftliche Anfragen
9. Mündliche Anfragen
10. Mitteilungen
 - 10.1. Gewässerunterhaltungsplan Februar 2024 bis Februar 2026
 - 10.2. Vernetztes Rainland: Neuanlagen 2024 und Mahdplan
 - 10.3. Westenergie Klimaschutzpreis 2024 für ehrenamtliches Engagement

Nicht öffentliche Sitzung

- 1.1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14. November 2023
- 1.2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 1. Februar 2024
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Anträge
4. Schriftliche Anfragen

- 5. Mündliche Anfragen
- 6. Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>.

Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim

Am Mittwoch, 15. Mai 2024, findet um 19 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim im Rathaus, Ratssaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

Tagesordnung

Nicht öffentliche Sitzung

- 1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2. Anerkennung der Tagesordnung
- 3. Neubau der Geschwister-Scholl-Hauptschule und des Konrad-Adenauer-Gymnasium auf dem Schulcampus
- 4. Mitteilungen

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim

Am Donnerstag, 16. Mai 2024, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim im Rathaus, Ratssaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21. März 2024
3. Anerkennung der Tagesordnung
4. Lärmaktionsplan Stadt Meckenheim Runde 4;
hier: Beschluss des Lärmaktionsplans
5. Regionalplan Köln – Aufstellung des sachlichen Teilplans
„Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln;
hier: Aufstellungsverfahren und zeitlicher Ablauf
6. Schriftliche Anfragen
- 6.1. Baugebiet „Am Viethenkreuz“ - Sicherstellung der Erreichbarkeit
aller Straßenzüge des Baugebietes für Rettungsdienste (UWG-Fraktion
vom 4. Mai 2024)
7. Mündliche Anfragen
8. Mitteilungen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21. März 2024
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Schriftliche Anfragen
4. Mündliche Anfragen
5. Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die 19 Stimmbezirke der Stadt Meckenheim wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- montags von 14 Uhr bis 18 Uhr

im Wahlbüro, Siebengebirgsring 4, 1. OG, Raum 1.44 für Wahlberechtigte zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer und seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des obengenannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis 24. Mai 2024 während der oben genannten Zeiten bei der oben angegebenen Dienststelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 16. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein sowie Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.1 Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl im Rhein-Sieg-Kreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Der/die Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

5. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

- 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 2) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt;
 - c) das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 7. Juni 2024, 18 Uhr, bei der Stadt Meckenheim mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Antrag sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bei Vorliegen der Voraussetzungen aus § 24 (2) EuWO Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

7. Wer durch Briefwahl wählt,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
 - kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
 - verschließt den Wahlbriefumschlag und
 - übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen so rechtzeitig an den Bürgermeister, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Hat die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Meckenheim, den 6. Mai 2024

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Holger Jung

**Bekanntmachung über die Aufstellung der 4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“
„Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“
gemäß § 13 a BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), auf Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine freiwillige Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen. Von einer Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -, wie auch von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Einschaltung der Träger öffentlicher Belange – wird abgesehen (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen für:

- die Erweiterung der bestehenden Zweckbindungen der Gemeinbedarfsfläche (bisher „Schule und Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke“) auf die Zweckbindung „Schule und Anlagen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke“. Dies dient dem Zweck, die baulichen Nutzungsmöglichkeiten der Fläche zu erhöhen und auch die bestehende Kindergartennutzung planungsrechtlich zu sichern.

- die Einbeziehung der bisherigen „Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Friedhofserweiterung“ auf dem Flurstück 391 und 392, in die „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbindung „Schule“, „Anlagen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke“.
- Anpassung der Baugrenze im südlichen Bereich, Wegfall der Sichtlinie, aber Rücknahme der Baugrenze, Gewährleistung des Grundsatzes der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs.
- Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes soll zukünftig auch die Nutzung einer Teilfläche als Dorfplatz möglich sein. Anlass dafür bilden Anregungen von verschiedenen örtlichen Interessengruppen aus dem Ortsteil von Altendorf, die eine gestalterische und funktionale Aufwertung dieser Fläche wünschen.

Plangebiet

Das rund 8.000 m² große Plangebiet liegt zentral zwischen den Ortsteilen von Ersdorf und Altendorf und bildet sich aus dem Standort der katholischen Grundschule mit Turnhalle/Mehrzweckhalle, einer Spielplatzfläche, einer Kindertagesstätte sowie einer Arrondierungsfläche, die sich zurzeit als brachliegende Grünfläche mit einer Nebenanlage darstellt.

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ grenzt im westlichen Bereich an den bestehenden Friedhof der katholischen Kirche St. Jakobus der Ältere in Ersdorf/Altendorf an. Angrenzend an den südlichen Geltungsbereich des Plangebietes liegt die öffentliche Verkehrsfläche „Kirchstraße“, die Teile des katholischen Friedhofes, die Grundschule mit Turnhalle/Mehrzweckhalle, den Spielplatz, den Kindergarten „Flohkiste“, die freiwillige Feuerwehr sowie die umliegenden Wohngebäude erschließt. Östlich grenzt an das Plangebiet das Feuerwehrgerätehaus der freiwilligen Feuerwehr Meckenheim – Löschgruppe Altendorf sowie die Wohnbebauung der Straße „Auf dem Spinnweg“. Im Norden grenzt das Plangebiet an die „Ahrstraße“ (L471). Das Plangebiet wird fußläufig von der „Ahrstraße“ aus erschlossen bzw. südlich von der öffentlichen Verkehrsfläche der Kirchstraße.

Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altendorf	21	391, 392, 393, 394, 395, 396, 4, 412, 410, 419 (teilweise)

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ ist zu dieser Bekanntmachung im abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de zum Download zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 21. März 2024 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass in analoger Anwendung von § 4 Absatz 1 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim vom 21. März 2024 über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meckenheim, den 25. April 2024

Stadt Meckenheim

Holger Jung

Bürgermeister

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), von dem Umweltbericht gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB), von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), welche Arten von umweltbezogenen Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 3 BauGB) abgesehen wird.

Auskünfte und Erläuterungen zu den Planunterlagen der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 2.41, 2.42, 2.43 sowie 2.44, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim zu den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Dienststunden des Rathauses:

montags von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14 Uhr – 18 Uhr

dienstags bis freitags von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr.

Die Unterlagen zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ stehen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter dem nachfolgenden Link zum Download zur Verfügung:

<https://www.o-sp.de/meckeheim/plan/verfahren.php>

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ nach § 13a BauGB steht gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de zum Download bereit.

Meckenheim, den 25. April 2024

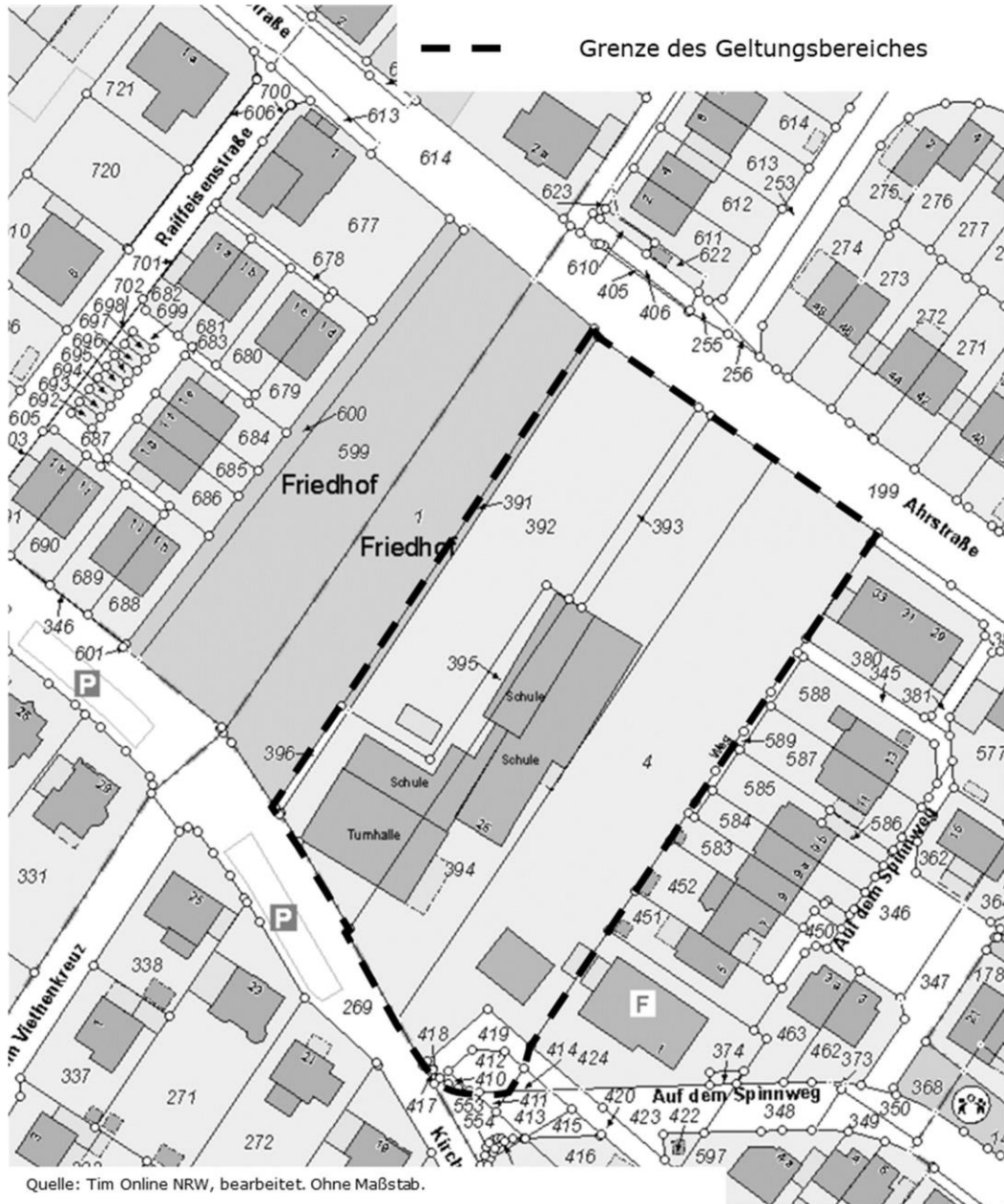
Stadt Meckenheim

Holger Jung

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung

Übersicht Räumlicher Geltungsbereich
Stand: Aufstellungs- und Offenlagebeschluss, März 2024



Bekanntmachung und Einladung zum Termin über die Erörterung der Bauleitplanung mit den Bürgerinnen und Bürgern / Öffentlichkeit für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 folgenden Beschluss bezüglich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ gefasst:

- „1. Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I N. 394), auf Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine freiwillige Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen. Von einer Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – wie auch von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Einschaltung Träger öffentlicher Belange – wird abgesehen (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

In Ausführung dieses Beschlusses findet am

Mittwoch, 22. Mai 2024, 18 Uhr,

im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Ratssaal

ein freiwilliger Erörterungstermin mit allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich eingeladen, sich an dem Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes zu beteiligen und die Planinhalte mit den Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung zu erörtern.

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen für:

- die Erweiterung der bestehenden Zweckbindungen der Gemeinbedarfsfläche (bislang „Schule und Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke“) auf die Zweckbindung „Schule und Anlagen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke“.

Dies dient dem Zweck, die baulichen Nutzungsmöglichkeiten der Fläche zu erhöhen und auch die bestehende Kindergartennutzung planungsrechtlich zu sichern.

- die Einbeziehung der bisherigen „Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Friedhofserweiterung“ auf dem Flurstück 391 und 392, in die „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbindung „Schule“, „Anlagen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke“.

- Anpassung der Baugrenze im südlichen Bereich, Wegfall der Sichtlinie, aber Rücknahme der Baugrenze, Gewährleistung des Grundsatzes der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs.

- Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes soll zukünftig auch die Nutzung einer Teilfläche als Dorfplatz möglich sein. Anlass dafür bilden Anregungen von verschiedenen örtlichen Interessengruppen aus dem Ortsteil von Altendorf, die eine gestalterische und funktionale Aufwertung dieser Fläche wünschen.

Plangebiet

Das rund 8.000 m² große Plangebiet liegt zentral zwischen den Ortsteilen von Ersdorf und Altendorf und bildet sich aus dem Standort der katholischen Grundschule mit Turnhalle/Mehrzweckhalle, einer Spielplatzfläche, einer Kindertagesstätte sowie einer Arrondierungsfläche, die sich zurzeit als brachliegende Grünfläche mit einer Nebenanlage darstellt.

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ grenzt im westlichen Bereich an den bestehenden Friedhof der katholischen Kirche St. Jakobus der Ältere in Ersdorf/Altendorf an. Angrenzend an den südlichen Geltungsbereich des Plangebietes liegt die öffentliche Verkehrsfläche „Kirchstraße“, die Teile des katholischen Friedhofes, die Grundschule mit Turnhalle/Mehrzweckhalle, den Spielplatz, den Kindergarten „Flohkiste“, die freiwillige Feuerwehr sowie die umliegenden Wohngebäude erschließt.

Östlich grenzt an das Plangebiet das Feuerwehrgerätehaus der freiwilligen Feuerwehr Meckenheim – Löschgruppe Altendorf sowie die Wohnbebauung der Straße „Auf dem Spinnweg“. Im Norden grenzt das Plangebiet an die „Ahrstraße“ (L471). Das Plangebiet wird fußläufig von der „Ahrstraße“ aus erschlossen bzw. südlich von der öffentlichen Verkehrsfläche der Kirchstraße.

Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altendorf	21	391, 392, 393, 394, 395, 396, 4, 412, 410, 419 (teilweise)

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ ist zu dieser Bekanntmachung im abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de zum Download zur Verfügung.

Meckenheim, den 25. April 2024

Stadt Meckenheim

Holger Jung

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zum Termin über die freiwillige Erörterung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Beschlusses zur Durchführung einer freiwilligen Bürgerinformationsveranstaltung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim vom 21. März 2024 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass in analoger Anwendung von § 4 Absatz 1 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim vom 21. März 2024 über die Durchführung einer freiwilligen Bürgerinformationsveranstaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 25. April 2024

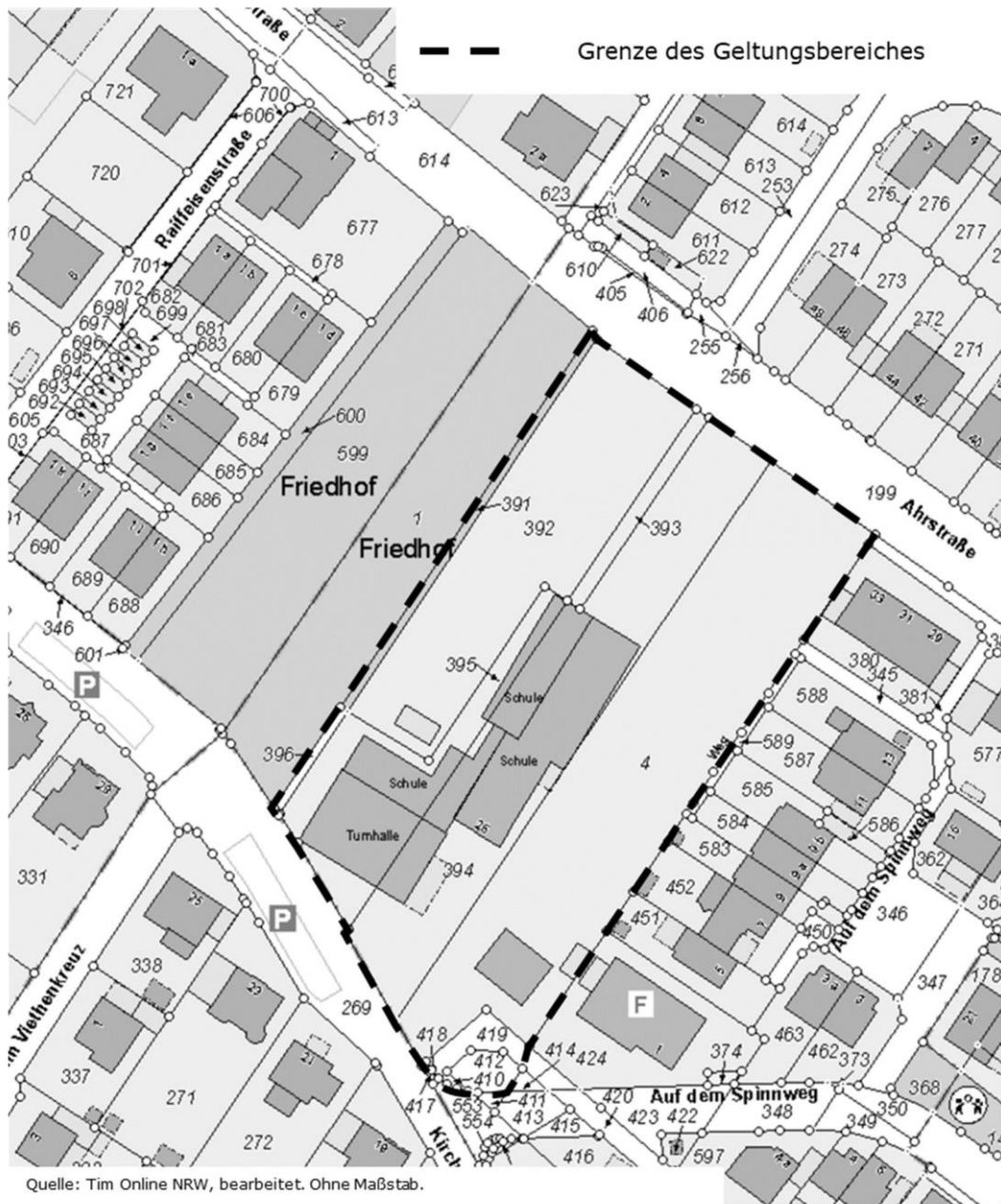
Stadt Meckenheim

Holger Jung

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung

Übersicht Räumlicher Geltungsbereich
Stand: Aufstellungs- und Offenlagebeschluss, März 2024



Amtsgericht Rheinbach Benachrichtigung

In dem Rechtsstreit Cremer-Pohl gegen Haddaj wegen Räumung von Wohnraum hat das Amtsgericht Rheinbach durch Beschluss vom 25. April 2024 gemäß § 185 ZPO die öffentliche Zustellung der Klageschrift vom 1. März 2024 und des Beschlusses vom 12. März 2024 sowie dieses Beschlusses an Nabil Haddaj, Lüftelberger Straße 4, 53340 Meckenheim angeordnet.

Das oben bezeichnete Schriftgut wird durch Aushang dieser Benachrichtigung an der Gerichtstafel öffentlich zugestellt. Das Schriftgut gilt 1 Monat nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt (§ 188 ZPO).

Der Zustellungsempfänger wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung unter Umständen Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Enthält das Schriftgut eine Ladung, so kann die Versäumung des Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Das Schriftgut kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Rheinbach, Zimmer Nr. 215, eingesehen werden.

Rheinbach, 25. April 2024

Amtsgericht

3 C 23/24
